

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

STADT HENNEF
31.10.2019 15:19

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

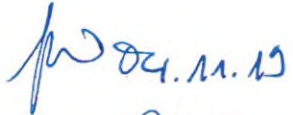
Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
19.09.19 / I/61.3

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
30.10.2019


01.4

Stadt Hennef
Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) – Hüchel, Dornröschenweg
hier: frühzeitige Beteiligung als TÖB gemäß § 13b 1 i.V.m § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Bootz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Klimaschutz:

1. Klimaschutz

Hinweis:

Eine energiesparende Bebauung und die Nutzung erneuerbarer Energien wird ausdrücklich begrüßt. Diesbezügliche Regelungen sind grundsätzlich im Zuge eines Bauleitplanverfahrens möglich und sollten geprüft werden.

(vgl. Erläuterungsbericht, S. 11 „Klimaschutz/Klimaanpassung“): „Die geplanten Festsetzungen sollen keinesfalls eine energiesparende Bebauung oder die individuelle Nutzung erneuerbarer Energien ausschließen. Weitere Belange des Klimaschutzes, wie z.B. besondere Formen der Strom- und Wärmeenergieversorgung, lassen sich im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigen oder regeln.“



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5760/0451

2. Anpassung an den Klimawandel

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken. Bei der Entwässerungsplanung sollten Starkregenereignisse mit beachtet werden.

Erläuterung:

- Für das Plangebiet sowie für angrenzende Bereiche bestehen keine Anhaltspunkte für eine nennenswerte Verschlechterung der kleinklimatischen Situation bei Planumsetzung.
- Trotz verhältnismäßig geringem Versiegelungsgrad kann es bei Starkregenereignissen zu oberflächigen Abflüssen kommen. Die Topographie des Plangebiets deutet auf weitgehend schadlose Fließwege in Richtung seiner Ränder hin (landwirtschaftlich genutztes Grünland).
- Ein Schutz gegen eindringenden Oberflächenabfluss wird für jedes Einzelobjekt je nach geplanten Geländehöhen angeraten (z.B. Hochlage von Baukörperöffnungen, Aufkantung gegenüber Straßenniveau).

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Ich weise daraufhin, dass im weiteren Verfahrensablauf ein Konzept zur Entwässerung des Plangebietes vorzulegen ist.

Bodenschutz:

Auf Seite 11 der „Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption“ der Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung (Stand: 29.08.2019) wird angekündigt, dass die betroffenen Umweltbelange sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im weiteren Bauleitplanverfahren zu ermitteln sind.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf

der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Ebenso wie für den Belang Bodenschutz hat das Amt für Umwelt- und Naturschutz auch für den Teilaspekt „Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz“ auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 zum BauGB die beigefügte Checkliste erarbeitet. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Darüber hinaus rege ich Folgendes an:

Artenschutz

Hinsichtlich des in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) zu betrachtenden Artenspektrums wird auf Anlage III verwiesen. Danach liegen der UNB begründete Hinweise für ein Vorkommen des Rotmilans in dem Bereich vor. Der Hinweis ist in der ASP I zu berücksichtigen.

Weiterhin stellt sich das Planungsgebiet als Grünlandfläche dar. Vor diesem Hintergrund sind in der ASP I insbesondere die Arten der offenen Feldflur und bodenbrütende Vögel zu untersuchen.

Falls eine vertiefende Prüfung (ASP II) erforderlich wird, sind die weitergehenden Untersuchungen nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung durchzuführen. Eine Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte – wird dabei empfohlen (Ansprechpartner: Herr Marius Heinisch, Tel.: 02241-13-3440, marius.heinisch@rhein-sieg-kreis.de).

Landschaftsplanung

Ich weise darauf hin, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef – Uckerather Hochfläche“ befindet und dem Landschaftsschutz unterliegt. Nach den Beteiligungsunterlagen wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In diesem Fall greift der Automatismus nach § 20 Absatz 3 LNatSchG und der Landschaftsplan tritt für die Satzungsgebiete außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

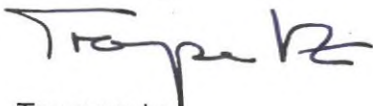
Ich bitte darum, dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises u. a. den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplanes im Rahmen der Neuaufstellung angepasst werden kann.

Erneuerbare Energien

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 – 1.031 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Gewerbestandortes in die Prüfung mit einzubeziehen. Die geplante Dachausrichtung nach Südwest wäre sehr gut für Photovoltaikanlagen geeignet.

Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien und hier insbesondere von Photovoltaikanlagen wie auch Solarthermie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Trompertz

Anlagen:

- I. Checkliste A – Schutzgüter Boden und Fläche
- II. Checkliste B – Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- III. Fundortkataster Rotmilan

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) Bau GB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)	
A	Schutzgüter Boden und Fläche
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG – Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen – Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt – Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium – Archivfunktionen
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. – Verwendung versickerungsfähiger Beläge – Dachbegrünungen – Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden – Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung
6	Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren

	Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2 BauGB
B	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht der Schutzgüter systematisch geprüft? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse Flora/Vegetation/Biotop (Basisszenario) in der Regel im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages, dessen wesentliche Aussagen sich auch im Umweltbericht wiederfinden müssen. Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt zur Beurteilung der Eingriffe in die Vegetation bzw. Biotop das Verfahren Froelich-Sporbeck. Etwaige Landschaftsbildaspekte sollten verbal-argumentativ beschrieben werden.
4	Auswirkungsprognose Flora/Vegetation/Biotop (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen des v.g. LPF
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (auch externe)
6	Bestandsanalyse Fauna (Basisszenario) im Rahmen einer ASP I und ggfls. II entsprechend den Vorgaben der gemeinsamen ministeriellen Handlungsempfehlung aus 2010. Für die Behandlung der Planungsrelevanten Arten und wichtiger sonstiger Arten sind die Angaben des LANUV für den jeweiligen Quadranten des betreffenden Mess-tischblattes maßgeblich. Etwaige zusätzliche Hinweise erfolgen im Rahmen der Stellungnahme. Es wird darum gebeten, bereits vor Beauftragung der ASP mit der UNB Kontakt auf-zunehmen, um zu klären, ob bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB Kartierungen für eine ASP II für erforderlich erachtet werden.
4	Auswirkungsprognose Fauna (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen der ASP
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bzw. erforderliche kompensatorische Maßnahmen (FCS).

